



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Fenz Software GmbH
Steinbrückl 7a/11
A-7531 Kemeten

Tel.: +43 3352 226 26

necta Österreich GmbH
Steinbrückl 7a/11
A-7531 Kemeten

Tel.: +43 3352 226 26

www.necta-group.com
kontakt@necta-group.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und für alle Rechtsgeschäfte der necta Österreich GmbH und der Fenz Software GmbH (nachstehend jeweils die Auftragnehmerin), außer es ist ausdrücklich und schriftlich Anderweitiges vereinbart. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.2 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe geänderter AGB durch die Auftragnehmerin auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen ihre Leistungen erbringt.

2. Geschäftstätigkeit

Die Auftragnehmerin betreibt das Online-Warenwirtschaftsprogramm „necta“, welches die entsprechende Technologie und Software für die Verwaltung gastronomiespezifischer Daten online anbietet.

3. Angebot und Annahme

Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend. Angebote des Vertragspartners der Auftragnehmerin (nachfolgend nur Vertragspartner) kann die Auftragnehmerin innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Der Vertragsabschluss ist mit Bestelleingang gültig sofern die Auftragnehmerin nicht binnen 4 Wochen der Bestellung widerspricht.

4. Datenweitergabe bzw. Verwertungsrecht der Auftragnehmerin

4.1 Der Vertragspartner der Auftragnehmerin erkennt die gewerblichen Schutzrechte der Auftragnehmerin (Markenrechte, Urheber-Leistungsrechte, Datenbank-Schutzrechte usw.) an und verpflichtet sich, das System necta nur gemäß den Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung zu nutzen.

4.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sämtliche Informationen über den und von dem Vertragspartner und seinen Betrieb zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere zu verarbeiten. Bei einer darüber hinausgehenden Verwendung von Daten ist die Auftragnehmerin jedenfalls zu einer Anonymisierung in der Art verpflichtet, die eine Rückverfolgung ausschließt.

4.3 Die Auftragnehmerin stellt dabei sicher, dass die Daten des Vertragspartners unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Inhalts dieses Vertrages verarbeitet und nach dem Inhalt dieses Vertrages ordnungsgemäß in das System eingebunden werden.

4.4 Die Auftragnehmerin ist ausdrücklich ermächtigt, die zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes unter Einhaltung der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften auch ins Ausland zu übermitteln und weiterzugeben.

4.5 Der Vertragspartner akzeptiert die Speicherung der personenbezogenen Daten (wie etwa die angegebene Adresse oder Telefonnummer) durch die Auftragnehmerin und stimmt einer möglichen Übermittlung der personenbezogenen Daten ins Ausland bzw. an Dritte zum ausschließlichen Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter Einhaltung der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu.

5. Nutzungsrechte

5.1 Der Vertragspartner bestätigt rechtsverbindlich, dass er über alle erdenklich erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und in diesem Zusammenhang unbeschränkt berechtigt ist, der Auftragnehmerin ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht unentgeltlich einzuräumen, welches sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Digitalisierung und Übersetzung sowie insbesondere die Verwendung dieser Daten im Internet oder in vergleichbaren Datendiensten umfasst. Dieses Nutzungsrecht wird der Auftragnehmerin mit dem Vertragsabschluss eingeräumt.

5.2 Im Falle einer gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Inanspruchnahme der Auftragnehmerin durch Dritte wegen nicht bestehender Nutzungsrechte des Vertragspartners verpflichtet sich der Vertragspartner, die Auftragnehmerin schad- und klaglos zu halten und insbesondere der Auftragnehmerin sämtliche Kosten zu ersetzen, die dieser hierdurch erwachsen oder dieser auferlegt werden.

5.3 Unbeschadet von der Haftung des Vertragspartners behält sich die Auftragnehmerin vor, im Falle gerichtlicher sowie außergerichtlicher Inanspruchnahme durch Dritte wegen behaupteter nicht bestehender Nutzungsrechte des Vertragspartners Daten vorübergehend oder auf Dauer aus dem Internet zu entfernen, ohne dass dem Vertragspartner ein Ersatzanspruch welcher Art auch immer erwachsen würde. Jedwede hieraus entstehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

5.4 Jegliche Nutzung von GLN's (Global Location Number), welche dem Vertragspartner mit necta zur Verfügung gestellt werden, ist nur während eines aktiven Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer und ausschließlich in Verbindung mit den Softwareprodukten der Auftragnehmerin zulässig.

6. Nutzungsgewährleistung

6.1 Die Auftragnehmerin leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit von necta während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung von necta keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Auftragnehmerin wird Sach- und Rechtsmängel, die bei der Nutzung von necta auftreten sollten, in angemessener Zeit beseitigen.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Mängel am Online-Warenwirtschaftsprogramm necta nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Mangel genau zu beschreiben einschließlich Angaben zu Zeit und näheren Umständen seines Auftretens. Die Auftragnehmerin wird im Fall einer berechtigten Rüge in angemessener Zeit nach deren Eingang nach eigener Wahl dem Vertragspartner entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen.

7. Verfügbarkeitsgewährleistung (up-time availability), Betriebsunterbrechung, Daten „Back up“, Daten nach Vertragsende

7.1 Die Auftragnehmerin garantiert dem Vertragspartner eine 99%ige Verfügbarkeit des Serverdienstes, ausgenommen der geplanten Downtime. Entsprechend dieser Verfügbarkeitsgarantie wendet die Auftragnehmerin entsprechende Backupmethoden an. Auf Kundenwunsch durchgeführte Wiederherstellungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

7.2 Um den laufenden Serverdienst effizient bereitstellen zu können, ist die Auftragnehmerin berechtigt nach eigenem Ermessen historische Datenbestände auszulagern und im laufenden Serverdienst zu löschen. Die ausgelagerten Daten können dem Vertragspartner auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden, wobei der damit verbundene Aufwand vom Vertragspartner zu tragen ist.

7.3 Bei Beendigung des Vertrages stellt die Auftragnehmerin dem Vertragspartner seine Rezepturen, Kundendaten und Menüpläne auf Wunsch zur Verfügung. Die Kosten für diese Zurverfügungstellung werden nach Aufwand verrechnet.

8. Haftung der Auftragnehmerin

8.1 Die Auftragnehmerin haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nur für Schäden, die auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine allfällige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 In sonstigen Fällen haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

8.3 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die aus der Unterbrechung von Leistungen durch Dritte oder einen vorübergehenden Ausfall der für den Betrieb erforderlichen Server durch Dritte entstehen.

9. Haftung des Vertragspartners

9.1 Der Vertragspartner haftet der Auftragnehmerin gegenüber insbesondere für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass die von ihm übermittelten Daten fehlerhaft sind oder aber beispielsweise Daten beinhalten, die in Rechte Dritter eingreifen. In letzterem Fall hat der Vertragspartner die Auftragnehmerin hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus der Verwendung dieser Daten freizustellen und insbesondere vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9.2 Die Auftragnehmerin trifft hierbei selbst keine gesonderte Prüfpflicht der vom Vertragspartner der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten und Informationen sowie Marken- und Kennzeichen oder Copyrights. Die alleinige Verantwortung hierfür trägt der Vertragspartner.

9.3 Die Haftung des Vertragspartners erstreckt sich auf sämtliche der Auftragnehmerin hieraus entstehenden Schäden einschließlich der Kosten der hierdurch notwendigen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.

10. Serviceentgelt und Zahlungsmodalitäten

10.1 Das vereinbarte Entgelt zur Nutzung von necta wird jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu Kalenderjahresbeginn verrechnet. Im ersten Jahr des Nutzungszeitraums wird das Serviceentgelt ab Bestellung für den Rest des aktuellen Kalenderjahres anteilig verrechnet. Das Zahlungskonditionen sind 14 Tage netto.

10.2 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der vereinbarten Entgeltsätze vereinbart. Als Wertmaßstab dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Entgeltanpassungen erfolgen jeweils mit Beginn des Kalenderjahres auf der Basis der Indexänderungen von Oktober des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Macht die Auftragnehmerin von ihrem Recht auf Anhebung des Entgeltes, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden.

10.3 Die Auftragnehmerin hat zudem das Recht, bei über das Normalmaß hinausgehenden Produktänderungen gänzlich neue Preise auch für bestehende Kunden einzuführen. Die Auftragnehmerin hat das 3 Monate vor Umsetzung dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat dann 3 Monate Zeit, die Preisumstellung zu akzeptieren. Will der Kunde diese neuen Preise nicht akzeptieren, hat er die Möglichkeit den Vertrag mit Gültigkeitsende der alten Preise zu kündigen. Andernfalls gelten die neuen Preise als akzeptiert. Mit Bezahlung der ersten Rechnung mit den neuen Preisen gelten die Preise jedenfalls als akzeptiert.

10.4 Werden vom Auftraggeber Stundenkontingente für Dienstleistungen (z.B. Consulting) beauftragt, so sind diese Kontingente zeitnah zu nutzen. Sofern vertraglich nicht gesondert vereinbart, verfallen die nicht genutzten Stunden spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung ohne Anspruch auf anteilige Rückzahlung der nicht genutzten Stunden. Dies gilt nicht, sofern die Nutzung durch die Auftragnehmerin aktiv verhindert wurde und der Auftraggeber dies entsprechend nachweisen kann.

10.5 Der Vertragspartner kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung verpflichtet sich der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den jeweils noch offenen Betrag zu leisten. Für jede Mahnung sind EUR 10,00 zu bezahlen.

10.6 Sollte es die Auftragnehmerin für erforderlich erachten, aufgrund des Verzugs des Vertragspartners eine Anwaltskanzlei zur Eintreibung offener Forderungen zu beauftragen, so sind jedwede zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten vom Vertragspartner zu ersetzen.

10.7 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Beträge sind fällig und zahlbar an die Auftragnehmerin.

10.8 Alle Preise verstehen sich exklusive möglicher Kosten Dritter (z.B. Transaktionskosten) und Steuern.

11. Kündigung

11.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 60 Monate ab Bestellung des betreffenden Produktes. Dies gilt auch für nachträglich erworbene Add-Ons wie z.B. weitere Hauptkostenstellen, Schnittstellen oder App's. Ist die Anbindung eines neuen Systemlieferanten oder einer Kassen- bzw. Buchhaltungsschnittstelle nicht erfolgreich, reduziert sich die Mindestvertragslaufzeit für diese Position auf 12 Monate nach Bestellung. Das Vertragsverhältnis geht automatisch in ein unbefristetes über, sofern nicht eine Vertragspartei bis 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer schriftlich mitteilt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht weiter fortsetzen will. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von Seiten jeder Vertragspartei jeweils zu Kalenderjahresende schriftlich aufgekündigt werden.

11.2 Jede Vertragspartei kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos schriftlich kündigen.

11.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Nutzungsvertrag, so ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von 14 Tagen oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Vertrag durch die rügende Partei fristlos aufgekündigt werden.

11.4 Ist der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Serviceentgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Serviceentgelts in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Serviceentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug, der das Serviceentgelt für zwei Monate erreicht, dann kann die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Auftragnehmerin vorher befriedigt wird.

11.5 Der Vertragspartner ist nach einer hiernach erfolgten Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht mehr berechtigt, necta zu nutzen.

12. Weitere Rechtsfolgen bei Nichtbezahlung des Serviceentgeltes

Wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, durch eine Alarmmeldung bekanntzugeben, dass der Zugang nach Ablauf einer 14-Tages-Frist gesperrt wird, sofern nicht sämtlichen Zahlungsverpflichtungen innerhalb dieser Nachfrist nachgekommen wird. Der Vertragspartner ist jedoch weiterhin verpflichtet, das laufende Serviceentgelt zu bezahlen, auch wenn er necta nicht mehr nutzen kann. Sobald der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, ist der Zugang unverzüglich wieder herzustellen.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

14.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 7531 Kemeten, Österreich.

14.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

14.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. Dieses gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.

14.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Firma: necta Österreich GmbH

Sitz: A-7531 Kemeten, Steinbrückl 7a/11

Geschäftsführer: Michael Haas

Firmenbuch: Landesgericht Eisenstadt, Nr. 259796d

Firma: Fenz Software GmbH

Sitz: A-7531 Kemeten, Steinbrückl 7a/11

Geschäftsführer: Michael Haas

Firmenbuch: Landesgericht Eisenstadt, Nr. 226030y